

KLAAS A. WÖRP

ZUM DATUM VON P.VINDOB. BOSWINKEL 7

aus: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 110 (1996) 168

© Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn

ZUM DATUM VON P.VINDOB. BOSWINKEL 7

Im jüngst erschienenen Band der *Chronique d'Égypte* kommt J. Straus noch einmal auf das Datum von P.Vindob. Boswinkel 7 (Verkauf einer Sklavin) zurück.¹ Nachdem ich darauf hingewiesen hatte,² daß schon C. Wessely diesen Papyrus auf das 4. Jahr des Kaisers Elagabal, Gorpaios/Epeiph 8 (d.h. 2.07.221 n.Chr.), datiert hatte,³ und nachdem Straus sich zunächst dieser Auffassung angeschlossen hatte,⁴ geht er jetzt davon ab und glaubt, das vom Erstherausgeber vorgeschlagene Datum 2.07.225 n.Chr. doch beibehalten zu müssen. Zur Veranschaulichung seiner Argumentation gibt er eine Übersicht über die fünf Verkäufe derselben Sklavin, die unter Elagabal / Severus Alexander (S. 306) bzw. unter Macrinus / Heliogabalus (S. 307) stattgefunden haben. Dabei behauptet er im 2. Schema zu Unrecht, daß das Datum des 3. Verkaufs, der in einem 1. Jahr im Monat Pharmuthi (27.3 - 25.4) stattgefunden hat, sich nicht mit dem ersten Jahr Elagabals (218) vereinen lasse, weil Elagabals *dies imperii* erst auf den 16.5.218 fiel. Zwar fiel der *dies imperii* tatsächlich auf dieses Datum, aber bei retrospektiven Datierungen in den Papyri beginnt das 1. Jahr eines jeweiligen Kaisers, wenn auch fiktiv/anachronistisch, immer am 1. Thoth und nicht am historischen *dies imperii* des Kaisers;⁵ anders gesagt: in *retrospektiver* Sicht stehen die Datierungselemente 'Pharmuthi' und 'Jahr 1 Elagabals' nicht miteinander im Widerspruch.

Unter den gegebenen Bedingungen kann, ja muß man m.E. die Umdatierung des P.Vindob. Boswinkel 7 auf den 2.07.221 n.Chr. (statt 2.07.225 n.Chr.) beibehalten. Jedenfalls sehe ich keine überzeugenden Gründe für die Annahme (um die Datierung der *ed. princ.* zu retten), daß der Schreiber der Urkunde einen Fehler begangen und in Z.1 vom vollständigen Namen des Severus Alexander ein Element ausgelassen hätte.⁶

Amsterdam

Klaas A. Worp

¹ Vgl. CdE 69 (1994) 305-307.

² Vgl. ZPE 57 (1984) 123-124.

³ Allerdings ist von der Datierungsformel nur Ἔτους τετάρτου Αὐτοκράτορος Καίσαρος Μάρκου Αὐ[ρηλίου ± 17] Εὐτυχοῦς Σεβα[στο]ῦ erhalten. In die Lücke zwischen Αὐ[ρηλίου und Εὐτυχοῦς paßt m.E. nur Ἀντωνίνου Εὐσεβίου]; für eine Wiederherstellung von Σεουήρου Ἀλεξάνδρου statt Ἀντωνίνου reicht der Platzraum nicht aus.

⁴ Vgl. CdE 66 (1991) 301-2.

⁵ Vgl. D. Hagedorn in ZPE 94 (1992) 127. Ein gutes Beispiel für die Praxis findet sich in P.Princ. III 185. Vgl. auch ZPE 104 (1994) 248 Anm. 21.

⁶ Z.B. Ἀλεξάνδρου? Vgl. Straus, loc. cit. (Fußn. 1) Anm. 2.